

Richtlinien zur Auswahl Externer Gutachter*innen

Bei Dissertationen erfolgt die Beurteilung durch Gutachter*innen, die per Antrag vorgeschlagen und durch die Doktrats-Studienprogrammleitung (DSPL) sowie Studienpräses genehmigt werden.

Stand: Jänner 2026

Allgemeine Informationen

Die vorgeschlagenen Personen müssen **formal und fachlich geeignet** sein, um die Dissertation begutachten zu können. Dies sollte aus den eingereichten Unterlagen hervorgehen.

Dissertant*innen und ihre Betreuungspersonen haben lediglich ein **Vorschlagsrecht** und keinen Anspruch auf die vorgeschlagenen Personen. Die **Entscheidung bzw. Genehmigung obliegt der*dem Studienpräses** auf Basis der Empfehlung der zuständigen Doktrats-Studienprogrammleitung.

Ablauf der Antragstellung

Gemeinsam mit dem Formular „Zuweisung einer Dissertation an Beurteiler*innen (BSP/D3)“ sind unaufgefordert die wissenschaftlichen Kurz-CVs auf Deutsch oder Englisch sowie Publikationslisten der vorgeschlagenen Personen (als PDF) einzureichen.

Die Einreichung des Antrags auf Zuweisung (inkl. Genehmigung) sollte vor Einreichen der Dissertation zur Plagiatsprüfung erfolgen, um Stehzeiten zu vermeiden., d.h. **mindestens zwei Wochen vorher, aber nicht früher als 6 Monate**. Die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachter*innen kann erst nach Freigabe in HoPla (abgeschlossene Plagiatsprüfung) erfolgen. Es sind in der Regel **drei Gutachter*innen vorzuschlagen**, seit 2024 können in Ausnahmefällen auch nur zwei Gutachter*innen vorgeschlagen werden.

Formale Kriterien

§ 15 Abs. 15 [Satzung der Universität Wien – Studienrecht](#) regelt, welcher Personenkreis als Gutachter*in in Frage kommt. Personen, die nach § 15 Abs. 2 und 5 Satzung der Universität Wien – Studienrecht betreuen dürfen, dürfen grundsätzlich als Gutachter*innen fungieren.

Die vorgeschlagenen Gutachter*innen sollten unbedingt vorher angefragt werden, ob sie für eine Begutachtung zur Verfügung stehen. Die Dissertation oder Teile davon sollten aber nicht vorab übermittelt werden. Dafür ist ein Abstract ausreichend.

Die Gutachter*innen müssen die Abfassungssprache der Dissertation vollumfänglich verstehen; die Gutachten sind auf Deutsch oder Englisch abzufassen. Die Gutachter*innen sind im besten Fall habilitiert (oder besitzen eine äquivalente Lehrbefugnis) und müssen auf dem Forschungsgebiet der Dissertation ausgewiesene Expertise haben. Zumindest eine*r der Gutachter*innen sollte aus dem Spezialgebiet/Fach der Dissertation stammen; der*die anderen Gutachter*innen können, wenn es vom Thema angemessen erscheint, auch von einer fachnahen anderen Disziplin sein.

Zur Sicherung der Qualität sollen vor allem externe Personen als Gutachter*innen angefragt werden. **Extern bedeutet in der Regel, dass die Personen an anderen Universitäten als der Universität Wien beschäftigt sind.**

Betreuungspersonen können nur in begründeten Fällen als Gutachter*innen vorgeschlagen werden. Die Betreuung und die Beurteilung der Arbeit sollte aus Qualitätssicherungsgründen getrennt bleiben. Wenn eine Betreuungsperson als Gutachter*in genehmigt werden sollte, muss eine fachlich ausgewiesene externe Person als zweite*r Gutachter*in herangezogen werden.

Personenkreis

aus dem Gutachter*innen vorgeschlagen werden können

- Universitätsprofessor*innen der Universität Wien
- Habilitierte Mitarbeiter*innen der Universität Wien
- Assoziierte Universitätsprofessor*innen sowie Assistenzprofessor*innen gemäß Kollektivvertrag der Universität Wien
- Personen mit einer Lehrbefugnis (Habilitation) an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UG
- Personen einer den Universitäten gleichrangigen Einrichtung, wenn deren Lehrbefugnis nach § 103 UG gleichwertig ist (Habitationsäquivalent), zum Beispiel „(Senior) Lecturers“ an angelsächsischen Hochschuleinrichtungen (wenn sie Universitätsprofessor*innen gleichgestellt sind)
- Habilitierte Akademiker*innen (die nicht im akademischen Bereich arbeiten) im Einzelfall möglich. Ein Beispiel dafür sind Honorarprofessor*innen.

Ausschlussgründe

Die Gutachter*innen dürfen **nicht befangen** sein. Es dürfen keine wichtigen Gründe vorliegen, die geeignet sind, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. So dürfen die Gutachter*innen in KEINEM akademischen oder persönlichen Naheverhältnis zu den Betreuer*innen oder den Dissertant*innen stehen. Sie müssen frei von persönlichen, finanziellen und beruflichen Abhängigkeiten zu den Betreuer*innen und Dissertant*innen sein.

Beispiele

- Frühere Doktorand*innen oder habilitierte PostDocs des*der Betreuer*in können nicht als Gutachter*innen fungieren.
- Auch können Personen, die in einem gemeinsamen Forschungsprojekt oder in enger Kooperation arbeiten, nicht herangezogen werden.
- Mitglieder des Thesis Advisory Committee (TAC) der*des Dissertant*in sollen nicht als Gutachter*in vorgeschlagen werden.
- Wurde in der Vergangenheit gemeinsam publiziert, legt die*der zuständige Doktorats-Studienprogrammleiter*in fest, wie lange diese Publikationen zurückliegen müssen. Als Richtwert können fünf Jahre gelten, dies ist Usus bei wissenschaftlichen Verlagen.